

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**

Vom 28. Juni 2017

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 53

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 18. Mai 2016 und vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

**§ 2
Studienziel, Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium in English and American Literatures, Cultures, and Media beschäftigt sich mit den Literaturen und Kulturen insbesondere Großbritanniens und Nordamerikas sowie anderer englischsprachiger Länder im kulturhistorischen Zusammenhang und der damit zusammenhängenden Variabilität der englischen Sprache. Der Studiengang vermittelt fundierte und differenzierte Fachkenntnisse sowie eine durch Forschungspraxis erprobte Methodenkompetenz, die Absolventinnen und Absolventen entweder auf eine weitere universitäre Qualifikation vorbereitet oder für unterschiedlichste Aufgabengebiete und Arbeitsfelder qualifiziert.

(2) In der Literatur- und Kulturwissenschaft wird ein vertieftes Fach- und Methodenwissen im Hinblick auf die vergleichende Analyse von Texten unter Berücksichtigung medien spezifischer Repräsentationsformen (Komparatistik) und im Hinblick auf den kritisch-reflexiven Charakter von Literatur (Kulturanalyse) vermittelt. Herausforderungen in relevanten Bereichen der Kultur wird differenziert, reflexiv und analytisch begegnet.

(3) In der Linguistik liegt besonderes Augenmerk auf der Vermittlung eines vertieften Verständnisses für die Variabilität des Englischen und der Methodik ihrer Beschreibung.

(4) Die sprachpraktischen Kenntnisse des Englischen aus dem BA-Studium werden auf dem Wege zum MA erweitert und vertieft; komplexe Inhalte werden in der Fremdsprache diskutiert.

(5) Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch sie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der den Absätzen 1 bis 4 genannten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fachdisziplinen überblickt, sie kritisch beurteilen und die wissenschaftlichen Methoden anwenden kann.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4

Zugang zum Masterstudium

Zum Masterstudium erhält Zugang, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat. Über die Kompatibilität entscheidet das Englische Seminar.

§ 5

Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Studienvolumen umfasst 44 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.

§ 6

Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern werden zu einem Wintersemester empfohlen. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern werden zu einem Sommersemester empfohlen. Anderenfalls kann aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Englische Seminar festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

**§ 9
Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

**§ 10
Modulprüfungen und Modulnoten**

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

(2) Folgende Prüfungsformen werden unterschieden:

a) mündliche Prüfungen	Umfang	Benotung
Präsentation/Moderation	10-60 Minuten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Prüfungsgespräch	15-60 Minuten	
Projektarbeit		unbenotet
b) schriftliche Prüfungen	Umfang	Benotung
Portfolio		benotet
Projektarbeit		unbenotet
Klausur	45-90 Minuten	benotet
Lerntagebuch/Protokoll	max. 5 Seiten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Hausarbeit	3-20 Seiten	
Fragegeleitete Hausarbeit (Take-Home-Exam)	2-10 Seiten	bestanden / nicht bestanden oder benotet

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten, sofern dies nicht in der Anlage anders lautend geregelt ist.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 11 Prüfungsleistungen

Prüfungsrelevant ist in jedem Fall der Stoff des Gesamtmoduls, also auch der Stoff eines Teilmoduls, für das eine Präsenzplicht nicht zwingend festgeschrieben ist.

§ 12 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten betragen.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

(7) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.

(8) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten zweifach und die Note für die Masterarbeit einfach gewichtet.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 17. September 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 171), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 29) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Studium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

PHF-engl-E-Lit-DE		Analyzing Difference						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Problems of Genre and Periodization	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (15 Seiten) und Präsentation/Moderation	benotet	100%	
Identity/Alterity: Race, Class, Gender	Seminar	2	5	Pflicht		unbenotet	-	
Weitere Angaben: In einem der Seminare muss eine Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten (benotet) und in einem anderen Seminar eine Präsentation/ Moderation (unbenotet) absolviert werden.								
PHF-engl-E-CS-90-1D		Cultural Studies: Theory in Practice						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Introduction to the Study of English and American Cultures	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Prüfungsgespräch (20 Min.)	benotet	100%	
Tutor Mentoring	Übung	2	2,5	Pflicht				
Lecture Tutorial	Tutorium	2	5	Pflicht				
PHF-engl-E-Spx-DE		Working with Texts						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Comprehension and Evaluation (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Portfolio (bestehend aus Klausur, max. 90 Min., und Textproben)	benotet	100%	
Text Analysis (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht				
Advanced Text Production (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht				
PHF-engl-E-Ling-DE		Language Variation and Change						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	12,5 LP / 375 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
The Variability of English	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Lerntagebuch/Protokoll	unbenotet	-	
Language Variation and Change 1	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (12 Seiten) oder Klausur (90 Min.) und Präsentation/Moderation	benotet	100%	
Language Variation and Change 2	Seminar	2	5	Pflicht		unbenotet	-	
Weitere Angaben: In einem der Seminare muss nach Maßgabe der Kursleiterin/des Kursleiters eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten (benotet) oder eine Klausur (benotet) absolviert werden. In einem anderen Seminar muss eine Präsentation/ Moderation (unbenotet) absolviert werden.								
PHF-engl-E-CS-90-2D		Cultural Studies: Media Analysis						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Media, Culture, Politics	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (20 Seiten)	benotet	-	
New Media, Digital Media	Seminar	2	5	Pflicht				

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

PHF-engl-E-Lit-90-2D		Literary Studies: Theory in Practice						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theoretical Perspectives on British/North American Literary Texts	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Prüfungsgespräch (20 Min.)	benotet	100%	
Tutor Mentoring	Übung	2	2,5	Pflicht				
Lecture Tutorial	Tutorium	2	5	Pflicht				
PHF-engl-E-CS-90-1E		Cultural Studies: Media and Materiality						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Material Culture	Seminar	2	5	Pflicht	Projektarbeit	unbenotet	-	
Intermedial Comparative Analysis	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (15 Seiten)	benotet	100%	
PHF-engl-E-Lit-E		Literature Contextualized						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Literature and Media	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (15 Seiten) und Präsentation/Moderation	benotet	100%	
Literature as Interdiscourse: Literature, Theory, Philosophy	Seminar	2	5	Pflicht		unbenotet	-	
Weitere Angaben: In einem der Seminare muss eine Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten (benotet) und in einem anderen Seminar eine Präsentation/ Moderation (unbenotet) absolviert werden.								
PHF-engl-E-Lit-90-2E		Literary History						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
British Literary History in Cultural Context	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Prüfungsgespräch (30 Min.)	benotet	100%	
American Literary History in Cultural Context	Übung	2	2,5	Pflicht				
Eigenständige vertiefende Lektüre	-	-	5	Pflicht				

Kolloquium

Begleitend zur Anfertigung der Masterarbeit ist der Besuch eines Kolloquiums empfohlen.

Thesis Mentoring	Kolloquium	2	-	Wahl	-	-	-
------------------	------------	---	---	------	---	---	---